



Neuregelung der Steuervorauszahlungen

Mit Jahresbeginn 2006 wurde die Verbuchung der Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Finanzamt neu geregelt.

Was ändert sich im Detail?

Die bisherige Vorgangsweise, im Rahmen der Vierteljahresanweisungen die anteilige Einkommensteuer/Körperschaftsteuer zu buchen und gleichzeitig Buchungsmitteilungen auszufertigen, wurde aufgelassen.

Anstelle der Buchungsmitteilung tritt eine Benachrichtigung des Finanzamtes, die ca. ein Monat vor dem Fälligkeitstag übermittelt wird. Die erste Mitteilung in dieser Form haben Sie bereits um den 20. Jänner d. J. erhalten.

Diese Benachrichtigung enthält die aktuelle Höhe des maßgeblichen Vierteljahresbetrages, dessen Fälligkeit und eine Übersicht der noch offenen Vorauszahlungen für den Rest des laufenden Jahres. Weiters wird der aktuelle Saldo Ihres Finanzamtkontos ausgewiesen.

Was bewirkt ein neuer Vorauszahlungsbescheid?

Wenn zwischen Benachrichtigung durch das Finanzamt und Fälligkeit der Quartalszahlung ein neuer Vorauszahlungsbescheid ergeht, so ist wie folgt vorzugehen:

Herabsetzungen von Vorauszahlungen können sofort berücksichtigt werden.
Erght z.B. am 5. Februar ein neuer, herabgesetzter Vorauszahlungsbescheid, so kann zur nächsten Fälligkeit am 15. Februar bereits der reduzierte Betrag einbezahlt werden.

Erhöhungen wirken sich erst im nächsten Kalendervierteljahr aus.
Erght z.B. am 5. Februar ein neuer, höherer Vorauszahlungsbescheid, so ist der höhere Betrag erst am 15. Mai zu entrichten.

Die tatsächliche Verbuchung auf Ihrem Abgabekonto erfolgt fünf Arbeitstage nach dem Fälligkeitstag (für das erste Quartal somit am 20. Februar) und wird automatisch mit der entrichteten Vorauszahlung verglichen.

Was verbessert sich für Sie?

Ein allfälliges Guthaben bleibt rund einen Monat länger als bisher auf Ihrem Abgabekonto und kann daher zur Tilgung anderer Abgabenschulden verwendet werden.

Stand: 13.02.2006

